

zur übereinstimmenden Verfolgung der internationalen Verbrechen bzw. von Straftaten mit internationalem Charakter entsprechend der jeweiligen nationalen Strafgesetzgebung. Insoweit ist der Begriff „internationales Strafrecht“ diskussionswürdig.

Die von der DDR eingegangenen *völkerrechtlichen Verpflichtungen* zur Bekämpfung dieser Verbrechen sind, soweit sie nach Artikel 91 Verfassung nicht unmittelbar geltendes Recht sind, überwiegend ausdrücklich *in das Strafrecht der DDR transformiert worden*, das heißt, die DDR hat ihre Strafgesetzgebung in strikter Übereinstimmung mit den entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gestaltet.

Das geschah in unterschiedlicher Weise:

1. In einer Reihe von Fällen ist die DDR die Verpflichtung eingegangen, die in Verträgen oder Konventionen definierten Straftatbestände in die eigene nationale Strafgesetzgebung zu übernehmen bzw. diese entsprechend anzupassen. Das ist in der Regel der Fall gewesen, wenn in den jeweiligen völkerrechtlichen Dokumenten selbständige Kategorien von Straftatbeständen entwickelt wurden, die in traditioneller Weise nicht in der nationalen Strafgesetzgebung enthalten waren. So hat die DDR die Strafvorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen (vgl. Luftfahrtgesetz vom 27. Oktober 1983, GBl. I 1983 Nr. 29 S. 277) im wesentlichen dem Haager Abkommen über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (GBl. I 1971 Nr. 9 S. 160) entnommen.
2. In anderen Fällen ist es den Signatarstaaten entsprechender internationaler Verträge selbst überlassen, die in diesen Verträgen bezeichneten Straftaten zu definieren und zu regeln. Entscheidend bleibt die Übereinkunft, vorsätzliche Verstöße gegen die Konvention strafrechtlich zu verfolgen (so zum Beispiel Art. 36 der Einheitlichen Suchtmittelkonvention vom 30. März 1961, GBl.-Sdr. Nr. 880; vgl. dazu die Strafvorschriften der §§ 10, 11 des Suchtmittelgesetzes der DDR vom 19. Dezember 1973, GBl. I 1973 Nr. 58 S. 572).
3. In wiederum anderen Fällen waren die entsprechenden Straftatbestände, als die DDR den in Betracht kommenden internationalen Verträgen beitrug, bereits innerstaatlich geregelt bzw. in allgemeineren Straftatbeständen

enthalten, so daß eine gesonderte Regelung überflüssig war.

4. In anderen Fällen ist die DDR die Verpflichtung eingegangen, die entsprechenden Straftaten „angemessen“ zu bestrafen oder „mit schweren Strafen zu belegen“ oder unter „schwerster Strafe zu stellen“. Diese Verpflichtungen wurden in den entsprechenden Strafsanktionen berücksichtigt.
5. Schließlich ergaben sich aus den eingegangenen Verträgen Verpflichtungen der DDR bezüglich des Geltungsbereichs des Strafrechts (vgl. dazu 3.3.1.4.), der Anerkennung von Straftaten als Auslieferungsstraftaten und der Beurteilung von Anstiftung, Beihilfe, Vorbereitung und Versuch.

3.2.

Die Strafrechtsnormen, ihre Struktur und Anwendung

3.2.1.

Begriff und Funktion der Strafrechtsnormen

Strafrechtsnormen sind allgemeinverbindliche, in den Strafgesetzen bestimmte Verhaltensregeln, die die strafpolitischen Interessen und Forderungen der herrschenden Klasse zum Ausdruck bringen und die Voraussetzungen, den Inhalt, die Arten und die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen. Die Strafgesetze der DDR vergegenständlichen sich in *allgemeinen und speziellen* Strafrechtsnormen, die im wesentlichen der Systematik des Strafgesetzbuches, seiner Untergliederung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil entsprechen.

Sie sind strukturlogisch aufeinander abgestimmt und stehen zueinander im Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen.

Die allgemeinen Strafrechtsnormen enthalten insbesondere

- a) **Sach- und Begriffsdefinitionen strafrechtlich relevanter Kategorien und Institute (vgl. die Definition der Begriffe Straftat in § 1 Abs. 1 und Vergehen und Verbrechen in § 1 Abs. 2 und 3 StGB als Beispiele für eine Sachdefinition und die Definition der Vorbereitung und des Versuchs in § 21 Abs. 2 und 3 StGB als Beispiel für eine Begriffsdefinition);**
- b) **die verbindliche Beschreibung der Voraussetzungen und Ausschlußgründe der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;**
- c) **verbindliche Festlegungen der Arten der**